

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Herausgabe: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms
Telefon: (06241) 853-1202 und (06241) 853-1201, Telefax: (06241) 853-1299, E-Mail: pressestelle@worms.de

Nr. 10

Tag der Ausgabe: 08.03.2013

Inhaltsverzeichnis

10.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13. März 2013	Seite 2
10.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Leiselheim am 12. März 2013	Seite 3
10.3	Sitzung des Sportausschusses am 14. März 2013	Seite 4
10.4	Sitzung des Gewässerzweckverbandes Isenach – Eckbach am 14. März 2013	Seite 5
10.5	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	Seite 6
10.6	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans S 55 „Gewerbegebiet Südwest“ in Worms, Flur 16 und 17, sowie Worms-Weinsheim, Flur 1 und 2 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 7/8
10.7	Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung gem. § 12 Abs. 5 KomZG	Seite 9

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

in der Wahlzeit 2009 – 2014

am Mittwoch, 13.03.2013, um 15.00 Uhr

im Sitzungszimmer 212 des Rathauses

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

- 1) Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Aktion "Sauberes Worms"
- 2) Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage 2012
- 3) Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Mehraufwendungen bei Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit
- 4) Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Zuge der Neuregelung der GEZ-Gebühren
- 5) Auftragsvergabe für Trockenbauarbeiten zur Generalsanierung der Nibelungenschule;
1. Bauabschnitt Schuldienerhaus

Nichtöffentliche Sitzung

Auftragsvergaben

Haushaltsangelegenheiten

Nachrichtliche Informationen

Grundstücksangelegenheiten

Vertragsangelegenheiten

Beitragsweisen

Wirtschaftsförderung

Personalangelegenheiten

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms–Leiselheim

am Dienstag, 12. März 2013 um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Leiselheim, Adam-Riese-Straße 2

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung und Information des Ortsvorstehers
- 2) Haushalt 2014
- 3) Anfrage der CDU-Fraktion: Beseitigung der Gefahrenquelle am Radweg Winzerstraße Nord
- 4) Anfrage der CDU-Fraktion: Installation einer Geschwindigkeitsanzeige in der Winzerstraße (Antrag des Ortsbeirates vom 20.11.2012)
- 5) Verschiedenes

Worms-Leiselheim, 28.02.2013
gez. Helmut Müller
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Sportausschusses
in der Wahlzeit 2009 – 2014
am Donnerstag, 14.03.2013, um 15.00 Uhr
im Rathaus, Sitzungszimmer 212 des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Sportanlagenförderung des Landes Rheinland-Pfalz, Jahresförderplan 2014
- 3) Verteilung der Sportfördermittel 2013
- 4) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 5) Sportlerehrung der Stadt 2013
- 6) Verschiedenes

Worms, 05.03.2013
Stadtverwaltung Worms
In Vertretung
gez. Hans-Joachim Kosubek
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, KdöR, Sitz 67245 Lamsheim, findet am

Donnerstag, 14.03.2013,
um 13.30 Uhr

im Aufenthaltsraum in der Betriebszentrale des Verbandes in 67245 Lamsheim, Am Holzacker 1, statt. Die Sitzung ist nichtöffentlich.

TAGESORDNUNG

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 28.06.2012
- 2) Vorbereitung Sitzung der Verbandsversammlung
- 3) Unterrichtung
- 4) Verschiedenes

gez. Gräf
Verbandsvorsteher

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

14. Änderungssatzung vom 01.03.2013

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) hat der Stadtrat am 27.02.2013 Beschluss-Nr. 932/2009-2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 02.01.1996 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Ziffer 3 wird in der Tabelle unter Buchstabe a) der Betrag „73,00 €“ durch den Betrag „78,00 €“ sowie unter Buchstabe b) der Betrag „88,00 €“ durch den Betrag „93,00 €“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Ziffer 2 wird in der Tabelle unter Buchstabe b) der Betrag „75,00 €“ durch den Betrag „65,00 €“ sowie unter Buchstabe c) der Betrag „110,00 €“ durch den Betrag „100,00 €“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 6 wird nach dem Satz „Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet“ die folgende Tabelle (Gebühren zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren incl. Entsorgungsnachweis) komplett gestrichen.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 1. Kalendertag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Worms, 01.03.2013
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

BEKANNTMACHUNG

- 6 Bereich Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Bauleitplanung der Stadt Worms

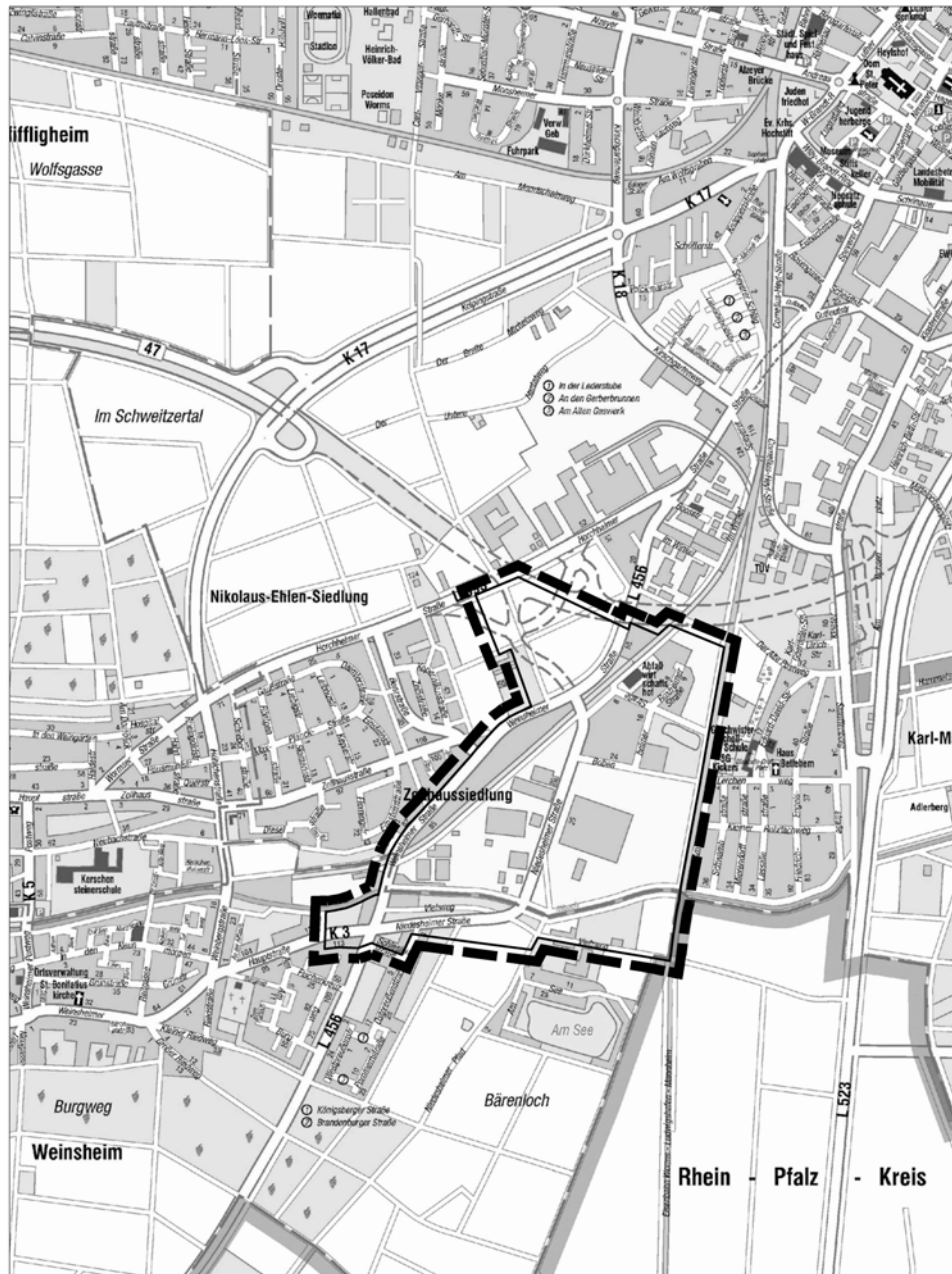
hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans S 55 „Gewerbegebiet Südwest“ in Worms, Flur 16 und 17, sowie Worms-Weinsheim, Flur 1 und 2 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 27.02.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplans S 55 „Gewerbegebiet Südwest“ in Worms, Flur 16 und 17, sowie Worms-Weinsheim, Flur 1 und 2 beschlossen. Mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in Kraft.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | durch die Südseite der „Horchheimer Straße“, die Flurstücke Nrn. 57, 55, 53, 52, 51, den Wirtschaftsweg Flurstück Nr. 240 und die Flurstücke Nrn. 66/3, 67/2, 69 sowie die „Weinsheimer Straße“ querend, entlang der West- und Nordgrenze des Flurstücks Nr. 74, der Westgrenze des Fuß- und Radweges und der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 42, |
| im Osten | durch die Westseite der Bahnlinie Worms-Ludwigshafen, |
| im Süden | durch die Südseite des „Viehwegs“, entlang der Ostseite des Wirtschaftsweges Flurstück Nr. 110/1, die Flurstücke Nrn. 36, 35, 34, 33, 32/6, 32/5, 32/4, 31/5, 31/4, 30/4, 29/4, 28/4, 27/4, 26/4, 25/9 und den Wirtschaftsweg Flurstück Nr. 123/9 querend entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 16/8, der Westseite der „Ostpreußenstraße“, der Nordseite der „Schlesienstraße“, die „Weinsheimer Straße“ kreuzend entlang der Südgrenze der Flurstücke Nrn. 552/10, 552/13, 552/12 und 552/11 bis zur „Weinsheimer Hauptstraße“ und |
| im Westen | durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 603/6, die Südseite des Altbachs, die Westseite der „Weinsheimer Straße“, die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 119, die Südgrenze des Wirtschaftsweges Flurstück Nr. 249/3 und die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 130/4. |

Der genaue Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB aufgrund von Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB und § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung wird entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplans S 55 „Gewerbegebiet Südwest“ mit der dazugehörigen Begründung wirksam. Jedermann kann von nun an den Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung bei der Stadtverwaltung Worms im Bereich 6 - Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 2a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen, da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthält.

Worms, 07.03.2013
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK),
vertreten durch den Vorstand,
Kapittelal, 67657 Kaiserslautern

– nachstehend ZAK genannt –

und

die Städte Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Frankenthal/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Worms,
jeweils vertreten durch den Oberbürgermeister,
sowie die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim,
jeweils vertreten durch den Landrat,

– nachstehend Kommunen genannt –

– beide gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt –

schließen auf der Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und § 3 Abs. 2 Satz 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. 1998, S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) die folgende Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen:

Präambel

Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils aktuellen Fassung in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig.

Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.

Die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle wird durch die nachfolgende Zweckvereinbarung mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG auf die ZAK übertragen. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird hierdurch nicht berührt.

Söfern die Kommunen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung noch keine Bioabfälle getrennt erfassen, wird die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt des Beginns der getrennten Erfassung mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen.

Sofern die Kommunen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung Bioabfälle bereits in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage behandeln und somit von der Andienung an die GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH befreit sind, wird die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen.

Sofern die Kommunen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung Bioabfälle getrennt erfassen oder später eine getrennte Erfassung der Bioabfälle erfolgt, gehen die Vereinbarungsparteien davon aus, dass die getrennte Erfassung qualitativ und quantitativ fortgeführt wird, solange nicht aufgrund einer veränderten Gesetzeslage eine Änderung erforderlich wird.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne dieser Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Die Vereinbarungsparteien verfolgen mit dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung das Ziel, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu kooperieren und in der Form einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung möglichst wirtschaftlich und ökologisch effizient Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung und Befugnisse

(1)

Die ZAK übernimmt ab dem 16.10.2015 die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen. Aufgrund der Aufgabenübertragung sind die Kommunen während der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, die Bioabfälle ausschließlich der ZAK zu überlassen. Die ZAK ist verpflichtet, sie einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Die ZAK übernimmt hiermit nach den Bestimmungen des § 3 die vollumfängliche Verantwortung für die Annahme, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der angedienten Mengen (Entsorgungssicherheit) auch bei Ausfällen der eigenen Anlagen.

(2)

In den Städten Neustadt/Weinstraße und Frankenthal/Pfalz, in denen zurzeit noch keine getrennte Erfassung der Bioabfälle erfolgt, geht die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen erst mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK über.

(3)

Im Landkreis Alzey-Worms werden die Bioabfälle wie bisher in der kreiseigenen Bioabfallvergärungsanlage Framersheim verarbeitet. Insoweit erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der Landkreis Alzey-Worms ist nach Maßgabe von Abs. 4 berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber ZAK dieser die Aufgabe der Bioabfallbehandlung, -verwertung und -beseitigung zu übertragen. In diesem Falle gelten die Festlegungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend.

(4)

Bevor eine Aufgabenübertragung nach Abs. 2 und 3 Satz 3 wirksam wird, muss die entsprechende Kommune ihre Absicht, die getrennte Erfassung von Bioabfällen einzuführen oder die Behandlung in der eigenen Anlage einzustellen, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres der ZAK unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes der Aufgabenübertragung und der davon betroffenen Bioabfallmenge schriftlich anzeigen. Die Aufgabenübertragung kann frühestens zum 01.01. des zweiten auf den Zeitpunkt der Anzeige folgenden Jahres wirksam werden, wenn kein abweichender Zeitpunkt einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

(5)

Sofern die Kommunen die Teilfraktionen Garten- und Parkabfälle und/oder Landschaftspflegeabfälle getrennt erfassen, werden diese Abfallfraktionen nicht von der Aufgabenübertragung in dieser Zweckvereinbarung erfasst.

(6)

Die Vereinbarungsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Entsorgung der Bioabfälle soweit technisch und wirtschaftlich möglich in der Form der stofflichen (Verarbeitung zu Kompost) und energetischen (Verarbeitung zu Biogas und Biomasse-Brennstoff) Verwertung zu gewährleisten.

(7)

Durch die Übertragung der Aufgabe Behandlung, Verwertung und Beseitigung der überlassenen Bioabfälle auf die ZAK werden die Kommunen gemäß § 13 Abs. 1 KomZG von ihrer Entsorgungspflicht frei. Die ZAK tritt insoweit in die Stellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Kommune geht nicht auf die ZAK über. Auch bleibt die Kommune öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S.d. § 15 KrW-/AbfG hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns der Bioabfälle.

(8)

Die Kommunen liefern die Bioabfälle frei an das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen an. Die Kommunen streben hierzu eine gesonderte Vereinbarung mit der GML an, welche bestimmte Stoffstrommanagement-, Transport-, Umschlag- und Rechnungsprüfungsleistungen für die Kommunen übernehmen soll. Im Falle des Abschlusses einer solchen Vereinbarung wird die GML beauftragter Dritter im Sinne von §§ 2 Abs. 3 Satz 2, 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 Abs. 1 Satz 2.

§ 2

Entgelt

(1)

Das Entgelt für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle frei Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen beträgt 75,00 €/Mg. Umsatzsteuer fällt auf dieses Entgelt nach der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Kaiserslautern vom 24.03.2011 (Az.: 19/660/0125/1-II-2) keine an.

(2)

Grundlage der Mengenermittlung ist die Verwiegung beim Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen. Sofern die Kommunen einen Dritten mit der Erbringung von Transport- und Umschlagsleistungen gemäß § 1 Abs. 8 beauftragen, tritt die Eingangsverwiegung auf einer geeichten Waage dieses Dritten an die Stelle der Verwiegung beim Abfallwirtschaftszentrum in Kaiserslautern-Mehlingen. In diesem Fall überlässt der Dritte der ZAK bei Anlieferung im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen einen entsprechenden Wiegeschein.

(3)

Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Zurzeit wird mit einem Gesamtbioabfall der Kommunen in Höhe von ca. 38.500 Tonnen/Jahr gerechnet.

(4)

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK für jede Kommune gesondert an die Kommunen. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen. Die Kommunen können sich hinsichtlich des Rechnungsempfangs und der Rechnungsprüfung Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK die von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Soweit ein Dritter zum Rechnungsempfang eingesetzt wird, gilt der Zugang der Rechnung bei diesem Dritten als Zugang bei der Kommune.

(5)

Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Eingangsverwiegung nach Abs. 2 nachgewiesen wird.

§ 3

Anlagenausfall

Die ZAK ist zur Abnahme der Abfälle aus dieser Vereinbarung auch für den Fall verpflichtet, dass aus betrieblichen oder technischen Gründen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen keine Verarbeitung möglich ist. Für diesen Fall sorgt die ZAK in geeigneter Form, die auf Anforderung den Kommunen nachzuweisen ist, über einen Ausfallverbund oder in anderer Weise für die Entsorgung der Abfälle. Die ZAK übernimmt alle nachweislich entstehenden Mehrkosten z.B. für Logistik und Transport, Aufpreise bei der Entsorgung in einer Drittanlage usw., soweit sie die Aufträge hierzu selbst veranlasst hat.

§ 4

Abfallumschlag, Transport, Verwiegung

(1)

Die Anlieferung der Abfälle aus dem Gebiet der Kommunen zum Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen obliegt der jeweiligen Kommune. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK die von ihnen beauftragten Unternehmen schriftlich mit. Die Kommunen tragen jeweils die Kosten des Transports des in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Bioabfalls bis zur Entladung im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen. Die Vereinbarungsparteien streben hinsichtlich des Transports der Bioabfälle und des etwaigen Rücktransports anderer Güter, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Lösung auf der Basis einer einvernehmlichen Abstimmung an.

(2)

Die Entgelt- und Nutzungsordnung des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen ist in der jeweils aktuellen Fassung bei der Anlieferung zu beachten. Den Anweisungen des ZAK-Personals ist Folge zu leisten.

(3)

Die Anlieferung der Bioabfälle hat zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen zu erfolgen.

(4)

Sämtliche von den Kommunen angelieferten Abfälle sind im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen zu verwiegen. Die Wäageergebnisse werden EDV-mäßig erfasst und den Kommunen bzw. dem von diesen beauftragten Dritten kalendertäglich elektronisch übermittelt. Die ZAK und die Kommunen bzw. der von diesen beauftragte Dritte werden hierzu gemeinsam eine geeignete elektronische Schnittstelle festlegen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit.

(5)

Die von den Kommunen bzw. dem von diesen beauftragten Dritten bei der ZAK angelieferten Abfälle werden seitens der ZAK bei der Eingangswiegung einer Sichtkontrolle unterzogen. Eine weitere Sichtkontrolle erfolgt beim Entladen der angelieferten Abfälle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen. Sofern bei den Sichtkontrollen gefährliche Abfälle, Abfälle, die geeignet sind Mitarbeiter, Prozesse oder Anlagen der ZAK zu schädigen oder sonstige nicht biogene Abfälle gefunden werden, wird die jeweilige Kommune bzw. der von dieser beauftragte Dritte zunächst über diese Feststellung informiert und das weitere Verfahren abgestimmt. Danach werden diese Abfälle durch

die ZAK abgetrennt und fachgerecht entsorgt. Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten trägt die jeweilige Kommune bzw. der von dieser beauftragte Dritte auf Kostennachweis.

§ 5 Preisanpassung

(1)

Das Entgelt gemäß § 2 Abs. 1 ist ein Festpreis. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass mit diesem Entgelt derzeit die Vollkosten der ZAK zur Bioabfallentsorgung nicht gedeckt werden. Neben den durch die Entsorgung der Bioabfälle der Kommunen anfallenden variablen Kosten, wird anfänglich lediglich ein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Anlagenkosten geleistet.

(2)

Das Entgelt (100 %) teilt sich zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme in folgende Kostenbestandteile auf:

• Personalkosten (P)	10 %
• Dieseldieselloststoffkosten (D)	3 %
• Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	53 %
• Elektrizität (EI)	10 %
• Wärmebezug (W)	6 %
• Zinsaufwand (Z)	6 %
• Erlöse Biogas (EB)	- 4 %
• Erlöse Kompost (EK)	- 1 %
• Fixkosten (F)	17 %.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,7 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2017. In gleicher Höhe erhöht sich der Anteil der Technischen Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung. Eine Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile wirkt sich daher erstmalig bei einem Preisanpassungsverlangen zum 01.01.2018 aus. Ein negativer Fixkostenanteil ist ausgeschlossen.

(3)

Die Anpassung des Entgelts erfolgt auf schriftliches Verlangen einer Vereinbarungspartei nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(4)

Maßgeblich für die Anpassung der Kostenbestandteile sind die Veränderungen der nachfolgend benannten Indizes gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in

Wiesbaden bzw. der tariflichen Entlohnung des eingesetzten Personals, des 12-Monats EURIBOR-Zinssatzes und die Entwicklung der tatsächlichen Erlöse:

Kostenbestandteil	Index/Tarifvertrag/ Bezugsgröße	Bezeichnung
Personalkosten	TVÖD (VKA), Entgeltgruppe 5, Stufe 3	TVÖD (VKA)
Dieselmotorkraftstoffkosten	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 175, GP = 19 20 26 005 2	Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher
Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung	Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 404, GP = 28	Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)
Elektrizität	Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 615, GP = 35 11	Elektrischer Strom
Wärmebezug	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 637, GP = 35 3	Fernwärme mit Dampf und Warmwasser
Zinsaufwand	12-Monats EURIBOR-Zinssatz	
Erlöse Biogas	tatsächliche erzielte Erlöse	
Erlöse Kompost	tatsächlich erzielte Erlöse	

Maßstab für die Veränderung des Entgeltes ist die Veränderung der für die genannten Kostenbestandteile angegebenen Indizes, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung des Personalkostenanteils ist die Veränderung der Lohnkosten pro Monat eines Arbeiters der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 (einschließlich Jahressonderzahlungen), wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung der Erlöse sind die von der ZAK zum Ende eines jeden Jahres ermittelten und nachgewiesenen tatsächlichen jährlichen Erlöse, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % vom Jahr 2011 bzw. dem Vorjahr der letzten Anpassung bis zum Vorjahr des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Änderung des Zinssatzes ist der 12-Monats EURIBOR-Zinssatz, wobei der Durchschnitt der Veränderungen in % von Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Die Fixkosten unterliegen keiner Anpassung.

Die Höhe der jeweiligen Anpassung des Entgeltes berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$E = E_0 \cdot \left[0,1 \cdot \frac{P}{P_0} + 0,03 \cdot \frac{D}{D_0} + (0,53 + (0,007 \cdot J)) \cdot \frac{M}{M_0} + 0,1 \cdot \frac{EI}{EI_0} + 0,06 \cdot \frac{W}{W_0} + 0,06 \cdot \frac{Z}{Z_0} - 0,04 \cdot \frac{EB}{EB_0} - 0,01 \cdot \frac{EK}{EK_0} + 0,17 - (0,007 \cdot J) \right]$$

Dabei ist:

E	Angepasstes Entgelt
E ₀	Entgelt Stand Dezember 2011 bzw. nach der letzten Preisanpassung
P	Personalkosten
D	Dieselmotorkraftstoffkosten
M	Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung
EI	Elektrizitätskosten
W	Kosten Wärmebezug
Z	Zinsaufwand
EB	Erlöse Biogas
EK	Erlöse Kompost
mit Index ₀	jeweilige Kosten im Dezember 2011 bzw. nach der letzten Preisanpassung
ohne Index ₀	jeweilige Kosten im Dezember des Vorjahres der aktuellen Preisanpassung
J	Anzahl der vollen Jahre, die seit 01.01.2016 bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem eine Anpassung gefordert wird, vergangen sind, aber höchstens 24.

Durch die Variable J wird die Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile nach Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.

(5)

Die Anpassung des Entgeltes auf Grundlage von Abs. 4 kann von den Vereinbarungsparteien jeweils zum 01.01. eines Jahres verlangt werden. Die Anpassung muss spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich gefordert werden. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll; zudem muss die Preisanpassung schriftlich belegt und erläutert werden. Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich eine Erhöhung oder Verringerung des Entgeltes um mehr als 2 % seit Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung ergibt. Erstmals kann eine Anpassung zum 01.01.2017 verlangt werden.

(6)

Die Höhe des Preisanpassungsbegehrens ist durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Das neue Entgelt darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen.

(7)

Ein Preisanpassungsanspruch der Kommunen besteht darüber hinaus dann, wenn das Entgelt pro Mg Bioabfall über den von der ZAK nachgewiesenen Vollkosten pro Mg für die Entsorgung von Bioabfällen in ihren Anlagen liegt. Die ZAK wird für den Nachweis der Vollkosten jährlich eine Nachkalkulation erstellen und den Kommunen bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorlegen. Steht den Kommunen hiernach ein Preisanpassungsanspruch zu, so erfolgt die Preisanpassung rückwirkend zum 01.01. des Jahres in welchem die Nachkalkulation vorgelegt wurde.

(8)

Die Vereinbarungsparteien sind darüber einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2018 daraufhin überprüft werden sollen, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Bereits vorher sind Verhandlungen aufzunehmen, falls die ZAK nachweist, dass mit dem von den Kommunen zu zahlenden Entgelt kein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Kosten der Anlagen der ZAK zur Entsorgung von Bioabfällen mehr geleistet wird. Ferner werden die Parteien regelmäßig überprüfen, ob technische Änderungen in den Abfallbehandlungsanlagen der ZAK eine andere Aufteilung der Kostenbestandteile erfordern.

(9)

Unbeschadet der Regelungen in Abs. 8 kann jeder Vereinbarungspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die vereinbarte Preisanpassung bzw. die Höhe des Entgeltes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Gebührenansatzfähigkeit bestehen. Es ist wesentliche Vertragsgrundlage der Vereinbarung, dass die Vereinbarung des Entgeltes unter Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgaben- und des öffentlichen Preisrechts zustande gekommen sind.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung

(1)

Die Zweckvereinbarung beginnt am 16.10.2015 und endet zum 31.12.2030. Die Vereinbarungsparteien werden rechtzeitig vor Vertragsablauf über eine Verlängerung verhandeln.

Ein vorzeitiger Beginn kann zwischen den Vereinbarungsparteien einvernehmlich vereinbart werden.

(2)

Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe und die von den Vereinbarungsparteien angestrebte Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

(3)

Vor einer außerordentlichen Kündigung nach § 6 Abs 4 bis 6 haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggfs. auf anderem Wege ermöglicht.

(4)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 4 KomZG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ebenfalls unberührt. Kündigt eine der Kommunen diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht spätestens sechs Monate nach der außerordentlichen Kündigung von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

(5)

Insbesondere steht den Kommunen jeweils ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn aufgrund von Änderungen des gesetzlichen Rahmens im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 Umsatzsteuergesetz Umsatzsteuer auf das vereinbarte Entgelt zu entrichten ist. In diesem Fall können die Kommunen die Zweckvereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Jahresende kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Kommunen nicht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der maßgeblichen gesetzlichen Änderungen von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

(6)

Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche

Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

(7)

Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

§ 7

Schadensersatz, Haftung

(1)

Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist sie dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet. Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(2)

Die Kommunen haften für alle Abfallanlieferungen aus ihrem jeweiligen Gebiet vollumfänglich bis zur Beendigung des Anliefervorganges in den Anlagen der ZAK.

§ 8

Schriftform und salvatorische Klausel

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3)


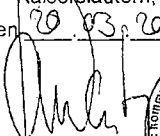
An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der

Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.

(4)


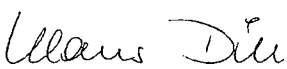
Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

Kaiserslautern,
den 20.03.2012



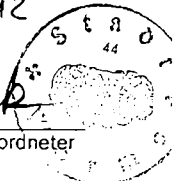
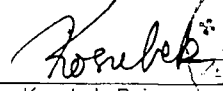
Jan Deubig, Vorstand

Ludwigshafen/Rhein,
den 27. MARZ. 2012




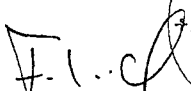
Klaus Dillinger, Beigeordneter

Worms,
den 10.04.2012



Hans-Joachim Kosubek, Beigeordneter

Speyer,
den 28. MRZ. 2012



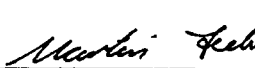
Frank Scheid, Beigeordneter

Ludwigshafen/Rhein,
den 23. 10. 2012




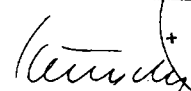
Michael Elster,
Erster Kreisbeigeordneter

Frankenthal/Pfalz,
den 29. MRZ. 2012



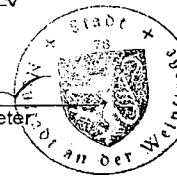
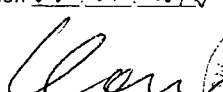
Martin Hebich, Bürgermeister

Bad Dürkheim,
den 13. 4. 2012





Erhard Freunsch,
Erster Kreisbeigeordneter

Neustadt/Weinstraße,
den 03. 04. 2012



Dieter Klohr, Beigeordneter

Alzey,
den 17. 4. 2012



Ernst Walter Görisch, Landrat